

**Bekanntmachung des Amtes Trave-Land
für die amtsangehörigen Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wa-
kendorf I und Weede**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Gründung des
Kindergarten-Zweckverbandes Neuengörs**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der

- Gemeindevertretung Bahrenhof vom 11. Juni 2013
- Gemeindevertretung Bühnsdorf vom 6. Juni 2013
- Gemeindevertretung Neuengörs vom 15. Mai 2013
- Gemeindevertretung Wakendorf I vom 25. März 2013
- Gemeindevertretung Weede vom 2. Mai 2013

schließen die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wakendorf I und Weede mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung:

Mit dem „Grundlagenvertrag über die Zusammenarbeit in der Kindertagenaufgabe“ vom 3. Mai 1995 haben die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wakendorf I und Weede dem Vorgängeramt des Amtes Trave-Land, dem Amt Segeberg-Land, gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung die Aufgabe übertragen, einen Kindergarten in Neuengörs für die Kinder aus ihren Gemeindegebieten zu bauen und zu betreiben. Diese Übertragung erfolgte u.a. aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage, wonach gemäß § 2 Abs. 3 des GkZ die Bildung eines Zweckverbandes zur Ausführung dieser Aufgaben nicht zulässig war.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 sind nunmehr im Artikel 4 Ziff. 1 b) die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung eines Zweckverbandes geschaffen worden. Weil zudem das Amt Trave-Land nach der Neufassung des § 5 der Amtsordnung die in die Trägerschaft des Amtes übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf höchstens 5 Selbstverwaltungsaufgaben begrenzen muss, soll eine Rückübertragung der Kindertagenaufgabe auf einen Zweckverband erfolgen. Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wakendorf I und Weede gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergarten-Zweckverband Neuengörs“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Neuengörs.

- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat ab 1. Januar 2014 die Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Mitgliedsgemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband
- eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
 - die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitfinanzieren,
 - geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
 - Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen und
 - die nach § 25 a) Kindertagesstättengesetz den Mitgliedsgemeinden obliegende Kostenausgleichsverpflichtung bei Nichtvorhandensein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplätze übernehmen.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Trave-Land.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages entstehenden Kosten werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnehmerbeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Leistungen für Sozialstaffelregelungen und durch Kostenausgleichszahlungen von Nichtmitgliedern des Zweckverbandes ganz oder teilweise gedeckt.

- (2) Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.03. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.

§ 6

Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich

- (1) Die derzeitige Trägerin der Aufgabe gem. § 2, das Amt Trave-Land, hat für diesen Aufgabenbereich Investitionen in Höhe von 679.300,42 Euro (Stand: 31.12.2011) getätigt. Die sich zum 31.12.2013 ergebenden Vermögenswerte übernimmt der Zweckverband mit dem Restbuchwert per 31.12.2013.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben zur Finanzierung des Baues der Kindertagesstätte einschließlich der Erweiterungsbauten gemeindliche Finanzierungsanteile entsprechend dem bisher gültigen Finanzierungsschlüssel eingebracht. Diese eingebrachten Finanzierungsanteile gehen mit dem sich um die Auflösungsbeträge bereinigten Restbuchwerten per 31.12.2013 auf den Zweckverband über.
- (3) Die in den Vorjahren im Rahmen der Ausführung der Zweckverbandsaufgabe gem. § 2 erwirtschafteten Rücklagen, liquiden Mittel und erhaltenen Zuschüsse überträgt das Amt Trave-Land mit den sich per 31.12.2013 ergebenden Vermögensbeständen auf den Zweckverband.
- (4) Ferner übernimmt der Zweckverband alle der Zweckverbandsaufgabe bisher dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- (5) Die Gemeinde Neuengörs stellt dem Zweckverband die für die derzeit vorhandene Kindertageseinrichtung erforderliche Grundstücksfläche für die Dauer der Trägerschaft unentgeltlich zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung. Das Grundstück verbleibt im Eigentum der Gemeinde Neuengörs.
- (6) Der Zweckverband tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes gemäß § 2 dienen.
- (7) In der bisherigen Trägerschaft durch das Amt Trave-Land sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß § 2 dieses Vertrages über Zuschüsse, Gebühren und gemeindliche Finanzierungsanteile finanziert worden. Allgemeine Finanzmittel sind aus dem Amtshaushalt in diesen Bereich nicht eingeflossen. Aus diesem Grund erfolgt kein über die Regelungen der Abs. 1 bis 6 hinausgehender Kosten- und Vorteilsausgleich.

§ 7

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird im Bekanntmachungsblatt Uns Dörper des Amtes Trave-Land örtlich bekannt gemacht.

§ 8

Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 01. Oktober 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 19. August 2013 erteilt.

Neuengörs, den 1. August 2013

Gez.: Hans Peter Ulverich
Bürgermeister Bahrenhof

Gez.: Marlis Pielburg
Bürgermeisterin Bühnsdorf

Gez.: Thies Ehlers
Bürgermeister Neuengörs

Gez.: Kurt Böttger
Bürgermeister Wakendorf I

Gez.: Gretel Jürgens
Bürgermeisterin Weede